

Geschäftsordnung der ESG

Geschäftsordnung der Bundesversammlung der Evangelischen StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG)

Beschlossen am 16.09.2007 / in Kraft gesetzt am 16.09.2007

§ 1

Einberufung

- (1) Die ordentliche ESG-Bundesversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch das Präsidium der ESG-Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle einberufen.
- (2) Eine außerordentliche ESG-Bundesversammlung wird einberufen auf Verlangen
 - (a) der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des ESG-Bundesrates
 - (b) auf Beschluss von mindestens fünfzehn Orts-ESGn
- (3) Eine ordentliche ESG-Bundesversammlung muss mindestens vier Wochen, eine außerordentliche ESG-Bundesversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn einberufen werden.

§ 2

Einladung

- (1) Eingeladen werden vom Präsidium alle von den Orts-ESGn benannten Delegierten sowie Gäste.
- (2) Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die ESG-Bundesversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (3) Beabsichtigte Änderungen der Grundordnungen müssen mit der Einladung angezeigt, Vorlagen und Arbeitsmaterialien sollen der Einladung beigelegt werden.

§ 3

Mandatsprüfung

- (1) Zu Beginn der ESG-Bundesversammlung stellt das Präsidium die Anwesenheit der Delegierten fest.
- (2) Voraussetzung für die Entsendung von Delegierten zur Bundesversammlung gemäß § 2,1 der Grundordnung ist neben der Anerkennung der Grundordnung die Existenz einer eigenständigen Gemeinde gemäß folgender Kriterien:
 - (a) Nachweis eigenständiger Arbeit
 - (b) Entrichtung des Gemeindebeitrages innerhalb der letzten 12 Monate.
- (3) Zweifel an der Legitimation von Delegierten können nur während der Mandatsprüfung von Mitgliedern der ESG-Bundesversammlung gemäß § 2,1 der Grundordnung angemeldet werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die ESG-Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Orts-ESGn mit mindestens 30 Delegierten vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit der ESG-Bundesversammlung wird von der Sitzungsleitung festgestellt.

§ 5

Öffentlichkeit

Die ESG-Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit qualifizierter Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6

Präsidium der ESG-Bundesversammlung

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, die von der ESG-Bundesversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Einführung eines neuen Präsidiums.
- (2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Leitung und Durchführung der ESG-Bundesversammlung.

- (3) Das Präsidium ist verantwortlich für die Protokollführung und strukturiert den Diskussionsverlauf.
- (4) Die jeweilige Sitzungsleitung darf sich nur in Geschäftsordnungsangelegenheiten an der Diskussion beteiligen. Redet sie zur Sache, muss sie sich vertreten lassen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Die ESG-Bundesversammlung kann diese Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit rückgängig machen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann zur Sache und zur Ordnung rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Die ESG-Bundesversammlung kann diese Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit rückgängig machen, wobei die Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt ist.

§ 7

Ältestenrat

- (1) Zu Beginn der ESG-Bundesversammlung wählt diese einen aus 5 Personen bestehenden Ältestenrat bestehend, aus den mit Stimmrecht anwesenden Mitgliedern der BV sowie den angemeldeten Beobachterinnen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Sitzungsleitung bei Streitigkeiten über die Auslegung der Grundordnung der ESG oder dieser Geschäftsordnung.

§ 8

Rede- und Antragsrecht

- (1) Rederecht haben alle Anwesenden.
- (2) Das Antragsrecht ist in der Grundordnung der ESG geregelt.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben die unter dem § 2 der Grundordnung der ESG genannten Personen.
- (2) Für ein Stimmrecht gemäß § 2,3 der Grundordnung der ESG bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer qualifizierten Mehrheit der ESG-Bundesversammlung.

§ 10

Tagesordnung

- (1)** Die Tagesordnung einer ordentlichen ESG-Bundesversammlung muss enthalten:
 - (a) Mandatsprüfung
 - (b) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung
 - (c) Rechenschaftsbericht des ESG-Bundesrates
 - (d) Rechenschaftsbericht der Generalsekretärin
 - (e) Berichte der Gremien
 - (f) Weitere Berichte
 - (g) Von der vorangegangenen ESG-Bundesversammlung festgelegte Punkte
 - (h) Anstehende Wahlen
 - (i) Bericht über die Haushaltssituation und Beratung über den Haushaltsentwurf
- (2)** Die Tagesordnung einer außerordentlichen ESG-Bundesversammlung muss enthalten:
 - (a) Mandatsprüfung
 - (b) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung
- (3)** Auf Antrag kann die Versammlung mit qualifizierter Mehrheit Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

§ 11

Anträge

- (1)** Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- (2)** Anträge während der Sitzung benötigen die Unterstützung von mindestens vier Mitgliedern der ESG-Bundesversammlung, um Gegenstand der Diskussion zu werden.
- (3)** Anträge auf Änderung der Grundordnung der ESG müssen allen Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und werden in zweiter Lesung entschieden.

- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig Antrag auf:
- (a) Schluss der Redeliste
 - (b) Schluss der Debatte
 - (c) Begrenzung der Redezeit
 - (d) Singen eines Liedes
 - (e) Unterbrechung der Sitzung
 - (f) Nichtbefassung des Antrages
 - (g) Verweis in einen Ausschuss
 - (h) Vertagung eines Diskussionsgegenstandes
 - (i) getrennte Redelisten
 - (j) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (k) Änderung der Tagesordnung
 - (l) Nichtaufnahme, Streichung im Protokoll

Geschäftsordnungsanträge werden abgestimmt, nachdem höchstens je zwei Pro- und Kontra-Reden gestattet waren.

- (5) Weitergehende Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Soweit in der Grundordnung der ESG und dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt oder es anders beantragt wurde, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit qualifizierter Mehrheit.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- (3) Geheim abgestimmt werden muss, wenn mindestens ein antragsberechtigtes Mitglied der ESG-Bundesversammlung dies wünscht.
- (4) Qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist. 2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beträgt. Einmütige Abstimmung bedeutet, dass keine Gegenstimmen vorliegen.
- (5) Anträge, deren Beratung abgeschlossen waren, können der ESG-Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Sitzungsleitung gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind.
- (2) Die Kandidatinnen stellen sich vor.
- (3) Auf Wunsch eines Mitglieds der ESG-Bundesversammlung muss eine Personaldebatte stattfinden, bei der die betroffenen Personen die Sitzung verlassen. Personaldebatten sind vertraulich.

§ 14

Wahl des ESG-Bundesrates

- (1) Der ESG-Bundesrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Es werden jährlich die jeweils freien Sitze (alternierend drei bzw. vier) des ESG-Bundesrates neu besetzt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des ESG-Bundesrates muss mit 2/3-Mehrheit in bis zu drei Wahlgängen erfolgen. Jede Wahlberechtigte hat jeweils soviel Stimmen, wie Bundesratsmandate zu vergeben sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des ESG-Bundesrates beträgt zwei Jahre.
- (4) Die ESG-Bundesversammlung wählt in einem zweiten Wahlverfahren die Vertreterinnen des ESG-Bundesrates. Ihre Anzahl darf die der gewählten Mitglieder des ESG-Bundesrats nicht übersteigen. Für diese Wahl gelten die Regelungen des § 15.
- (5) Die Wahl der Vertreterinnen des ESG-Bundesrates muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (6) Die Amtszeit der Vertreterinnen beträgt ein Jahr.

§ 15

Wahlvorgang

- (1) Wahlen sind in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen, sofern die ESG-Bundesversammlung nicht einmütig Abstimmung durch Handzeichen beschließt.

- (2) Das Ergebnis ist der Versammlung und den Kandidatinnen von der Sitzungsleitung umgehend bekannt zu geben.
- (3) Soweit in der Grundordnung der ESG und dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt erfolgen Wahlen in einem Wahlgang, jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen zur Wahl stehen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (4) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen statt.
- (5) Bei Delegationen erfolgt die Besetzung der Vertreterinnen wenn möglich durch die nicht gewählten Kandidatinnen.
- (6) Soweit in der Grundordnung der ESG und dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt benötigen Kandidatinnen eine qualifizierte Mehrheit.

§ 16

Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der ESG-Bundesversammlung ist ein schriftliches Verlaufs-, Antrags- und Beschlussprotokoll anzufertigen, in dem Abstimmungsergebnisse aufzuführen sind.
- (2) Bei personellen Angelegenheiten oder sofern es die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, ist lediglich ein Beschlussprotokoll zulässig.
- (3) Das Präsidium kann Mitglieder der ESG Bundesversammlung mit der Erstellung des Protokolls beauftragen.
- (4) Das Antrags- und Beschlussprotokoll wird den Delegierten zum Ende der ESG-Bundesversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (5) Das Verlaufsprotokoll wird in den Ansätzen veröffentlicht.

§ 17

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der ESG-Bundesversammlung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 18.09.08 in Kraft